

Territoriale Angaben auf dem Produkt

Im Wesentlichen richten sich die territorialen Angaben zu einem oder auf einem Produkt nach drei unterschiedlichen Rechtsgebieten :

- A) **Madriker Abkommen über Herkunftsangaben**
- B) **Ursprungsrecht**
- C) **Präferenzrecht**

Nachstehend wird in Kürze - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - deren Bedeutung erläutert.

A) **Madriker Abkommen zur geographischen Herkunftsangabe.**

Grundsatz: „ Es steht jedermann frei, eine geographische Herkunftsangabe für seine Waren zu verwenden, vorausgesetzt, dass sie nicht geeignet ist, den Verkehr über die Herkunft der Ware in wettbewerblich relevanter Weise irrezuführen.“

Sinn des Abkommens ist es, dem notwendigen Anliegen internationaler Rechtsbeziehungen nachzukommen, um den Schutz geographischer Bezeichnungen (z.B. Schottische Whisky, Made in USA, Frankfurter Würstchen) zu gewährleisten.

Die **freiwillige** Angabe der geographischen Bezeichnung dient

- * der wettbewerblichen Funktion
- * der Schutzfunktion
- * der wirtschaftslenkenden Funktion.

Ob und wie die geographische Bezeichnung zu erfolgen hat, richtet sich nach der allgemeinen Verkehrsauffassung am jeweiligen Produktsegment beteiligten Wirtschaftsteilnehmer, wobei der Verbraucher gegen Täuschung und unrichtige Angaben immer zu schützen ist.

Diese Verkehrsauffassung der Wirtschaftsteilnehmer kann sich im Laufe der Jahre ändern.

Wird also **freiwillig** die geographische Herkunftsbezeichnung verwendet, so muss diese wahr sein.

Die häufigste Angabe ist die "Made in" Bezeichnung (z.B. Made in Germany).

Auf Grund der internationalen Arbeitsteilung lassen sich aber die Nachweise nur schlecht führen, so daß zunehmend folgende Bezeichnungen verwendet werden:

- * produced by
- * manufactured for
- * made under licence of ...
- * assembled for ...

B) Das Ursprungsrecht

Die Beurteilung der geographischen Angabe nach dem Ursprungsrecht ist in der Praxis erforderlich, um die Wareneinfuhr in ein Land zu legalisieren.

Hierbei erfordern im Regelfall die Zollvorschriften (z.B. zur Anwendung eines Dumping-Zolles, zur Beantragung einer Einfuhrgenehmigung u.a.) ein von der Chamber of Commerce ausgestelltes Certificate of Origin. Dies wird im Regelfall mit der Landesbezeichnung erstellt, in dem die betroffene Ware ihre

- * letzte
- * wesentliche
- * wirtschaftlich gerechtfertigte
- * Be- oder Verarbeitung
- * in einem dazu eingerichteten Produktionsbetrieb

erfahren hat (Ausnahmeregelung bestehen in der Europäischen Union für z.B. Integrated Circuits, Kopierer u.a.).

Die einzuhaltenden Regeln werden als „non-preferential-origin-rules“ bezeichnet und sind **nicht** identisch mit den “preferential-origin-rules“ (siehe nachstehend C.).

C) Das Präferenzrecht

Sofern ein Produkt in ein Land importiert werden darf, stellt sich die Frage nach der Höhe der Abgabenbelastung (u.a. Zölle).

Bestehen zwischen dem Land der Ausfuhr und dem Land der Einfuhr Zollpräferenzabkommen (monolateral, bilateral oder multilateral), so ist das Produkt gegenüber anderen Ländern ohne Abkommen (= Drittlandszoll) im Hinblick auf die Zollabgaben begünstigt (= Präferenz Zoll)

Der Präferenz Zoll wird aber nur für Ursprungserzeugnisse der Vertragstaaten gewährt, d.h. für Waren, welche nach den preferential-origin-rules (= Wertschöpfungsregeln - so z.B. 60 % vom ab Werk-Preis) Ursprungserzeugnisse werden.

Die Dokumentation erfolgt dann mittels sogenannter Warenverkehrsbescheinigungen (= Präferenzdokumente wie GSP Form A).